

Schulentwicklungsplanungs-VO 2022

§ 22 Übergangsvorschriften

Inkrafttreten

unmittelbar nach Verkündung

Übergangsregelung für
aktuelle Schulentwicklungspläne



genehmigte **Schulentwicklungspläne**,
die am 1. August 2020 gültig waren,
gelten bis zum Ablauf des **31. Juli 2022** fort

Planungszeitraum Schulentwicklungspläne

Aufstellung des Schulentwicklungsplanes
erfolgte für den

Planungszeitraum der SJ 2014/15 bis 2018/19

dieser gilt bis 31.07.2022 fort

Aufstellung des neuen Schulentwicklungsplanes
erfolgt erstmalig für den

Planungszeitraum der SJ 2022/23 bis 2026/27

Zeitschiene

10.2020	Informationsveranstaltung SEPL
bis 03.2021	Vorgespräche zwischen Beteiligten
bis 05.2021	Einreichen Schulpläne beim LK Börde
07.2021	Entwurf Schulentwicklungsplan (SEPL)
bis 09.2021	Beteiligungsverfahren
bis 12.2021	Feststellung SEPL durch Kreistag
bis 01.2022	Einreichung SEPL beim LSchuA
02-07.2022	Planung LSchuA – u.a. Lehrkräfteeinsatz
08.2022	Beginn Geltungsdauer SEPL

Ziele der Schulentwicklungsplanung

- ✓ Ausgewogenes und leistungsfähiges Schulnetz
- ✓ Planungssicherheit
 - Schulentwicklungsplanung
 - Schülerbeförderung
 - Fördermittelprogramme
 - Investitionen
- ✓ Umsetzung der Schulprogramme
- ✓ Transparenz
- ✓ Verbindlichkeit
- ✓ Vertrauen

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 1 SchulG LSA

Schaffung planerischer Grundlagen

- Voraussetzung jeden organisatorischen Handels ist Planung,
 - Sachgerechte Finanzplanung

Regionale Ausgeglichenheit

- Erkennbare Verteilungsmäßigkeit unter der Zielsetzung einer regionalbezogenen wohnortnahen Versorgung (weitläufige ländliche Bereiche, eng besiedelte Stadtbereiche)
 - Angebot übergreifender Lösungen

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 1 SchulG LSA

Entwicklung eines leistungsfähigen Bildungsangebotes

Vorhalten eines Spektrums an Schulformen und Bildungsgängen

Planungsrahmen für einen langfristig zweckentsprechenden Schulbau

den Planungsträgern dienen als Grundlage
allgemeinverbindlichen Vorgaben

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 2 SchulG LSA

Landkreise
und kreisfreien Städte
stellen

Schulentwicklungspläne (SEPL) für ihr Gebiet im

Benehmen mit der Schulbehörde

und

den kreisangehörigen Gemeinden

unter

Mitwirkung ihrer Kreiselterner- und Kreisschülerräte

oder Stadtelterner- und Stadtschülerräte

auf.

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 2, 2a SchulG LSA, § 6 Abs. 5 SEPL-VO 2022

Soweit Grundschulen, Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen betroffen sind, erfolgt die Aufstellung der SEPL im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde, wenn diese Schulträger ist.

Bei **rechtswidriger Verweigerung** des erforderlichen Einvernehmens des Schulträgers kann diese **durch die Schulbehörde ersetzt werden.**

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 2 SchulG LSA

Die Schulentwicklungspläne werden

durch Kreistagsbeschluss

bzw. Stadtratsbeschluss

festgestellt.

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 2 SchulG LSA, § 5 SEPL-VO 2022

In den Schulentwicklungsplänen werden der

Mittelfristige Schulbedarf  5 SJ

langfristige Schulbedarf  10 SJ

sowie

die Schulstandorte

ausgewiesen.

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 2 SchulG LSA

Für jeden Schulstandort
ist anzugeben,
welche Bildungsangebote dort vorhanden sind
und
für welche räumlichen Bereiche
Bezirke, Einzugsbereiche
sie gelten sollen.

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 2 SchulG LSA, § 6 Abs. 2 S. 1 SEPL-VO 2022

Dabei sind auch die Bildungsbedürfnisse
zu berücksichtigen,
die durch Schulen für das Gebiet nur eines Landkreises
oder einer kreisfreien Stadt
nicht sinnvoll befriedigt werden können.



Schulträgervereinbarungen
(§ 66 SchulG LSA)

Schulentwicklungspläne

§ 22 Abs. 4 SchulG LSA

- bedürfen der **Genehmigung der Schulbehörde**
- Schulbehörde kann auch unter Erteilung von Auflagen räumliche oder sächliche Teile der Schulentwicklungsplanung vorab genehmigen
- sind mind. **alle 5 Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben** → § 6 Abs. 1 SEPL-VO 2022
- unabhängig davon sind diese auch fortzuschreiben, wenn hinreichende Gründe eine Änderung des vorliegenden genehmigten Schulentwicklungsplan erfordern

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 5 SchulG LSA

Bei Aufhebung von **Schulstandorten**

bzw.

unselbständige **Teilstandorte** innerhalb eines
Grundschulverbundes

sind vor der Beschlussfassung die entsprechenden

Gemeinden, Schülerräte, Elternräte und die zuständige
Personalvertretung der betroffenen Lehrer/-innen

zu hören.

Folgen für die kreisangehörigen Gemeinden

Dem Landkreis Börde ist eine durch
Gemeinderats- bzw. Stadtratsbeschluss
bestätigte mittel- und langfristige Schulplanung
für die Grund- bzw. Sekundar-/Gemeinschaftsschulen
in Trägerschaft der kreisangehörigen Gemeinden
zuzuarbeiten.



Sitzungsfolgen der Gremien
der kreisangehörigen EG und VerbG
sowie
des Kreistages

Beschlussfassung

Schulbezirke-Satzung, Auswahlverfahrens-Satzung,
Schulstandortbezogene Veränderungen, Schulpläne



mit Wirkung zum Folge-Schuljahr
sind spätestens bis 31.12.

dem Landesschulamt durch Beschluss anzuzeigen



vor Beschlussfassung

ist eine schriftliche Stellungnahme
Schülerbeförderung

des Planungsträgers der Schulentwicklungsplanung und der
sowie des Landesschulamtes einzuholen

Darstellung des SEPL

§ 5 Abs. 1 SEPL-VO 2022

Gliederung:

1. mittelfristige standortbezogene Planungsziele für das künftige Schulangebot im Planungszeitraum,
2. Begründung mit Planungsgrundlagen, den differenzierten standortbezogenen Abwägungsergebnissen zum Bildungsangebot in Auswertung auch der Einzugsgebietserfordernisse und einer Langfristprognose der Schulstandorte,
3. zeichnerische Darstellung
4. die vom Schulträger vorgesehenen Planungsschritte im Planungszeitraum zur Realisierung des Planungszieles

Darstellung des SEPL

§ 5 Abs. 2 SEPL-VO 2022

Planungsziele enthalten Angaben

- zu den Planungsgrundlagen
- der Begründung des Zielplanes
- den Schulstandorten
- zum vorgesehenen Bildungsangebot im jeweiligen Einzugsbereich u.a. der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen

Darstellung des SEPL

§ 5 Abs. 3 SEPL-VO 2022

Planungsgrundlagen sind:

1. die **Strukturdaten** für das Planungsgebiet
 - Einwohnerzahlen
 - Demografie (6. reg. Bevölkerungsprognose)
 - Fläche Einheits-/ Verbandsgemeinde, Landkreis
 - raumordnerische Aspekte → **zentralen Orte** in der Regel
- Schulstandort bleiben oder werden**
- Übersicht über die Verbands- und Einheitsgemeinden

Darstellung des SEPL

§ 5 Abs. 3 SEPL-VO 2022

Planungsgrundlagen sind:

2. Bestandsaufnahme

- Aufzählung aller von einer Schule genutzten Gebäude
- kritischen Bauzustandsanalyse
- räumlichen Kapazitäten
- langfristigen Auslastung
- schuljahresbezogenen Schülerzahlprognose
 - tatsächliche Geburten
 - der Langfristprognose (6.reg.Bev.-prognose)

Darstellung des SEPL

§ 5 Abs. 4 SEPL-VO 2022

Begründung:

- Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens
- einschließlich der Erläuterung, aus welchen Gründen den Anregungen und Bedenken der Beteiligten nicht gefolgt werden konnte
- mittel- und langfristigen **Schulpläne** der kreisangehörigen Gemeinden und Städte, soweit diese Schulträger **sind beizufügen**

Planungsgrundlagen

nach § 5 SEPL-VO 2022

Darstellung aller Schulen („Steckbrief“)

Anschriften:	Schulen, Träger, Verwalter, Eigentümer
Nutzer:	Verträge
Foto:	Schule, Gelände, Ortslage
Grafik:	Schulbezirk
Form:	Ganztagsschule, Schulform, Schulprogramm/-konzept (päd.)

Planungsgrundlagen

nach § 5 SEPL-VO 2022

Darstellung aller Schulen („Steckbrief“)

Stat. Daten:	Einwohnerzahlen je Ort
Schülerzahlen:	Geburtenzahlen, 6.reg. BP
Fördermittel:	Art, Zweckbindungsfrist
Satzung:	Schulbezirke/ -einzugsbereich, Kapazitätsgrenzen, Auswahlverfahren, Schulträgervereinbarungen

Planungsgrundlagen

Gebäudenutzung: Haus 1,2,... - KG, EG, OG, DG

Räume: AUR, FUR, Turnhallen, Umkleiden

Auflistung → Anzahl, Nettofläche, Nutzung und Art
Außenanlage → Schulhof, Spielplatz, grünes Kl.-zimmer
Sportanlage → Anzahl Felder, Laufbahnen, Anlage
Entfernung zw. Schule und Sportanlage
Ausstattung → Stand, Art (FUR, AUR)
Kapazität → Schüler- und Klassenzahl maximal

Planungsgrundlagen

Bauzustand:

Wörtliche Beschreibung je Schulobjekt,

wie z. B.

- Baujahr, Neubau, Erweiterungsbau, Bestandsbau
- Sicherheit → Alarmierung, Brandschutz, Statik
- Funktionalität → Allgemeine Unterrichtsräume, Fachunterrichtsräume, Turnhalle, Sportfreianlage, Außenanlage, Barrierefreiheit,
- Optik → Fußboden, Fassade, Außenanlage

Planungsgrundlagen

Schülerzahlentwicklung:

Mittelfristig	→	SJ 2022/23 – 2026/27
Langfristig	→	SJ 2027/28 – 2031/32

Feststellung der Bestandsfähigkeit

Ableitung Handlungsbedarf

Verfahren Aufstellen u. Fortschreibung

§ 6 Abs. 2 SEPL-VO 2022

Beteiligungsverfahren

Entwurf ist auf der Ebene des Planungsträgers zur **Stellungnahme** zuzuleiten an:

- dem Landesschulamt,
 - den **kreisangehörigen Städten und Gemeinden** und
 - den benachbarten Trägern der Schulentwicklungsplanung
 - den Eltern- und Schülervertretungen (Landkreisebene)
 - den Eltern- und Schülervertretungen (Gemeindeebene)
- können beteiligt werden

Verfahren Aufstellen u. Fortschreibung

§ 6 Abs. 4 SEPL-VO 2022

Beteiligungsverfahren

Schulentwicklungsplan ist

zwischen den Planungsträgern benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte **abzustimmen**, insbesondere dann, wenn sich die **Planungen überschneiden**

und

um Bildungsbedürfnisse gegenseitig zu berücksichtigen, die durch Schulen

für das Gebiet nur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht sinnvoll befriedigt werden können.

Verfahren Aufstellen u. Fortschreibung

§ 6 Abs. 4 SEPL-VO 2022

Beteiligungsverfahren

➔ Stellungnahme

- benachbarte Planungsträger,
- **kreisangehörige Städte und Gemeinden**

➔ Erläuterung ihrer eigenen

- Planungen und Konzeptionen
- begründeten Änderungsvorschläge

➔ **Benehmensherstellung zw. Planungsträgern bei** Bedenken und Anregungen Erörterung durch den Planungsträger

Verfahren Aufstellen u. Fortschreibung

§ 6 Abs. 6 S. 1 SEPL-VO 2022

Der festgestellte Schulentwicklungsplan ist dem Landesschulamt vom Träger der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen in Form einer neuen Gesamtplanung erstmalig **zum 31. Januar 2022** vorzulegen.

Verfahren Aufstellen u. Fortschreibung

§ 6 Abs. 6 S. 3 SEPL-VO 2022

Bekanntmachung

Der genehmigte Schulentwicklungsplan
ist
vom Träger der Schulentwicklungsplanung
in ortsüblicher Weise
bekannt zu machen.

Größe der Schulen

§ 7, 8, 11, 19 SEPL-VO 2022

Regelgröße heißt Mindestgröße!

Grundschulen

Zügigkeitsrichtwert mind.	1
Regelgröße	15 neu aufzunehmende S.
insgesamt	60

Gemeinschaftsschulen (Sek I)

Zügigkeitsrichtwert mind.	2
Regelgröße	50 neu aufzunehmende S.
insgesamt	300

Größe der Schulen

Ausnahme

- bei Unterschreiten der Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer Anfangsklasse
 - in der Primarstufe,
 - in der Sekundarstufe I und II
- Vorliegen besonderer Gründe
- **kann dem Schulträger über den Träger der Schulentwicklungsplanung auf Antrag von der Schulbehörde für die jeweilige Schule eine **Ausnahmegenehmigung erteilt werden****

Anfangsklassenbildung

§ 7 Abs. 3 SEPL-VO 2022

Bildung von Anfangsklassen ist
nur dann zulässig,
wenn
an der jeweiligen Schule
durch die zum betreffenden Schuljahr
neu aufzunehmenden Schüler
die erforderliche Mindestjahrgangsstärke
erreicht wird.